

# Endbenutzer-Lizenzvertrag für MAXON Software

Mit der Installation, dem Kopieren oder einer sonstigen Benutzung des Softwareproduktes stimmen Sie den folgenden Bedingungen zu. Falls Sie mit den Bedingungen nicht einverstanden sind, dürfen Sie dieses Softwareprodukt nicht installieren, kopieren oder benutzen.

## Präambel

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag ist eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen Ihnen als natürliche oder juristische Person, im Folgenden „**Endbenutzer**“, und der MAXON Computer GmbH, Max-Planck-Straße 20, 61381 Friedrichsdorf, Deutschland, im Folgenden „**MAXON**“.

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag berechtigt den Endbenutzer zur Verwendung des diesem Endbenutzer-Lizenzvertrag beigelegten MAXON-Softwareproduktes, welches die dazugehörigen Medien und internetbasierten Dienste von MAXON umfasst, im Folgenden „**Software**“.

## § 1 Definitionen

Lizenzgeber:	MAXON Computer GmbH, Max-Planck-Straße 20, 61381 Friedrichsdorf, Deutschland.
Software:	„Software“ im Sinne dieser Vereinbarung umfasst die Computersoftware, die diesbezüglichen Medien, Druckmaterialien, Anwendungsdokumentationen, elektronische Betriebsanleitungen sowie Online-Betriebsanleitungen. Der Begriff „Software“ umfasst auch die zu einer Ausgangsversion zugehörigen Updates und Upgrades, soweit in den nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
EDV-Anlage:	„EDV-Anlage“ im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet einen einzelnen Computer bzw. Computerarbeitsplatz sowie programmierbare Geräteteile, insbesondere auch PC-Einsteckkarten.
Netzwerk:	Unter Netzwerk wird im Folgenden die Verknüpfung von EDV-Anlagen innerhalb des Unternehmens des Endbenutzers verstanden. Der Begriff „Netzwerke“ umfasst insbesondere serverbasierte Netzwerke und virtualisierte Umgebungen, welche sowohl global als auch lokal eingerichtet sein können.
Updates:	Software mit gleichbleibender oder verbesserter Funktionalität, jedoch mit der Absicht, eine Mängelbeseitigung durchzuführen. Eine Änderung der Versionsbezeichnung wird wie folgt angegeben: z. B. von R19.1 auf R19.2 (entspricht einer Fehlerbeseitigung); sie ist für die Einordnung als Update maßgebend. Updates werden in der Regel seitens MAXON kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Upgrade:	Software einer höheren Ausbaustufe oder mit erweiterter Funktionalität, gegebenenfalls mit Änderung der Versionsbezeichnung wie folgt: z. B. von R17 auf R19; sie ist maßgebend für die Einordnung als Upgrade. Die Bereitstellung von Upgrades erfolgt in der Regel kostenpflichtig.
Floating-Lizenzmodell:	Lizenzierungsform, bei der die maximale Anzahl der Nutzer festgelegt wird, die gleichzeitig auf die Software zugreifen können. Die Software kann in diesem Fall auf beliebig vielen Rechnern installiert sein, wobei ein zentraler Lizenz-Server die Installationen verwaltet und dann so viele Installationen auf den angeschlossenen Rechnern zur gleichzeitigen Nutzung freigibt, wie in einer Lizenzdatei hinterlegt sind.
Render-Farm:	Verbund von Computern, der zum Rendern von 3D-Computergrafiken und Computeranimationen genutzt wird.

- Software zu Bildungszwecken: Personenbezogene Software, die Lehrern, Ausbildern, immatrikulierten Vollzeit-Studenten und Vollzeit-Schülern an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen und Bildungsinstituten für lehrende und lernende Zwecke zur Verfügung gestellt wird und in ihrer Funktionalität und/oder Laufzeit eingeschränkt sein kann. Sie darf weder unmittelbar noch mittelbar für gewerbliche, professionelle oder andere gewinnorientierte Zwecke verwendet werden.
- Not-for-Resale: Software, die seitens MAXON mit einer Kennzeichnung als „Not-for-Resale“ (unverkäufliches Muster) abgegeben wird und deren Veräußerung und Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung von MAXON nicht gestattet ist. Ferner darf sie weder unmittelbar noch mittelbar für gewerbliche, professionelle oder andere gewinnorientierte Zwecke verwendet werden.
- Region: Die für einen Endbenutzer maßgebliche Region ist dasjenige der folgenden drei Gebiete, in dem der Endbenutzer die Software erworben hat:
- (1) EMEA (Europa, Mittlerer Osten und Afrika),
  - (2) The Americas (Nord- und Südamerika) oder
  - (3) APAC (Asien-Pazifik).

Alle in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich dem Endbenutzer eingeräumten Rechte verbleiben bei MAXON. Die Software von MAXON ist durch Urheberrechtsgesetze und durch andere Gesetze sowie Abkommen über das geistige Eigentum geschützt. MAXON oder deren Vertriebspartner halten an der Software das Eigentum, das Urheberrecht und andere gewerbliche Schutzrechte. Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag gewährt dem Endbenutzer keinerlei Rechte an Marken oder Dienstleistungsmarken von MAXON.

**Die Software wird lizenziert und nicht verkauft.**

## § 2 Gegenstand des Vertrages

- 2.1 Die Software wird seitens MAXON mittels eines Datenträgers oder durch Bereitstellen der Software zum Download im Internet dem Endbenutzer angeboten. MAXON überlässt dem Endbenutzer nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen die Software zunächst zeitlich begrenzt über einen für 3 Monate ab Freischaltung gültigen Code. Nach Ablauf der oben genannten Frist ist der Nutzer verpflichtet, sich bei MAXON zu registrieren. Nach der Registrierung ist der Nutzer zur dauerhaften Nutzung der Software berechtigt. Ist die Benutzerdokumentation als elektronische Version online oder offline verfügbar, ist die Übergabe einer Printausgabe der Benutzerdokumentation (Benutzerhandbuch) nicht geschuldet.
- 2.2 Software-Demoversionen werden dem Endbenutzer nach Maßgabe des § 6 dieser Vereinbarung überlassen.
- 2.3 Der Support und Softwareupgrades sind nicht geschuldet und Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung „**MAXON Service Agreement**“ (MSA).

## § 3 Umfang des Nutzungsrechtes

- 3.1 Der Endbenutzer ist berechtigt, die Software gemäß dieser Vereinbarung auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware innerhalb der für den Endbenutzer maßgeblichen Region einzusetzen. Hat der Endbenutzer eine Einzelplatzlizenz erworben, ist er nicht berechtigt, die Software auf mehr als einer EDV-Anlage gleichzeitig zu installieren und zu nutzen. Sofern der Endbenutzer die Hardware wechselt, ist er verpflichtet, die bisher installierte Software von der ursprünglich verwendeten Hardware zu löschen.
- 3.2 Die Nutzung der Software außerhalb der für den Endbenutzer maßgeblichen Region ist nicht gestattet.
- 3.3 Der Einsatz auf mehr als einer EDV-Anlage ist nur zulässig, wenn der Endbenutzer gemäß § 4 dieser Vereinbarung eine entsprechende Anzahl Einzelplatzlizenzen oder Mehrfachlizenzen erwirbt oder erworben hat oder einen „MAXON Service Agreement“ (MSA) abgeschlossen hat.

- 3.4 Sofern der Endbenutzer Updates oder Upgrades zu einer bestehenden Vorversion der Software erworben hat, ist er zur Nutzung dieser Updates oder Upgrades nur berechtigt, solange er Inhaber einer für die vorherige Version gültigen Lizenz ist.
- 3.5 Das Recht zur Nutzung der Software umfasst das Recht, die Software zu vervielfältigen, soweit dieses notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation der Software vom Datenträger oder von einem Downloadmedium – z. B. Internet – auf die Festplatte, auf den Massenspeicher, das Laden der Software in den Arbeitsspeicher oder Cache.
- 3.6 Vorbehaltlich der Ziffer 3.8 ist der Endbenutzer berechtigt, die Originalsoftware nach Maßgabe der Bedingungen dieses Absatzes an Dritte zu veräußern: Die zulässige Weiterveräußerung gegenüber Dritten setzt voraus, dass der Endbenutzer MAXON vor Veräußerung den Dritten benennt, der die Software und die Rechte zur Nutzung erwirbt. Die Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn der Endbenutzer dem Dritten die Originaldatenträger einschließlich aller Kopien der Software, der Handbücher und etwaigen schriftlichen und elektronischen Begleitmaterials, die Lizenzbriefe oder Lizenzverbriefungen auf Datenträgern oder elektronischen Bauteilen sowie die Updates und Upgrades und die Verbriefungen der an diesen Produkten bestehenden Lizenzen übergibt. Die Weiterveräußerung kann nur mit einer vollständigen Übertragung der Nutzungsrechte einhergehen. Eine teilweise Übertragung von Nutzungsrechten ist nicht gestattet.
- 3.7 MAXON stellt dem Endbenutzer zur Erfüllung der unter § 3.6 benannten Pflichten entsprechende Vertragsformulare zum Download bereit.
- 3.8 Die Veräußerung an Dritte ist ohne Zustimmung von MAXON nicht gestattet, soweit es sich um als „Not-for-Resale“ gekennzeichnete Produkte handelt.
- 3.9 Der Endbenutzer ist insbesondere im Rahmen mittelbarer oder unmittelbarer Erwerbszwecke ohne Zustimmung von MAXON nicht berechtigt, die Software an Dritte zu vermieten, zu verpachten oder zu verleihen. Er ist weiterhin – mit Ausnahme der unter § 3.10 getroffenen Vereinbarungen – nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten oder anderweitige Änderungen an der Software ohne Zustimmung von MAXON vorzunehmen.
- 3.10 Der Endbenutzer ist zur Vervielfältigung oder Rückübersetzung des Codes (Reverse-Engineering / Disassembling) oder der Codeform nur dann ohne Zustimmung von MAXON berechtigt, wenn die Vervielfältigung oder Übersetzung – ohne die normale Auswertung zu beeinträchtigen oder die berechtigten Interessen von MAXON unzumutbar zu verletzen – unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten. Dies gilt allerdings nur, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- Die Handlungen werden vom Endbenutzer oder einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen,
  - die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind, für die im vorangegangenen Absatz genannten Personen, nicht ohne weiteres zugänglich gemacht,
  - die Handlungen beschränken sich auf Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind,
  - die im Rahmen einer zulässigen Dekompilierung gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,
  - sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,
  - für die Entwicklung oder Herstellung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder irgendeiner anderen, das Urheberrecht verletzende Handlungen dürfen diese Informationen ebenfalls nicht verwendet werden.
- 3.12 Dem Endbenutzer ist die Erstellung einer (1) Sicherungskopie gestattet, die deutlich zu kennzeichnen ist. Die Produktionsnummer, der Umstand, dass es sich um eine Sicherungskopie handelt, das Datum des Erwerbs und das Datum der Erstellung der Sicherungskopie sind zu vermerken.
- 3.13 Der Endbenutzer ist nicht berechtigt, die Lizenz außerhalb der Bestimmungen dieses Vertrages ohne Zustimmung von MAXON an Dritte zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen.

## § 4 Besondere Lizenzen

### 4.1 Mehrfachlizenzen (Floating-Lizenzen)

#### 4.1.1 Floating-Lizenzen

Floating Lizenzen berechtigen den Endbenutzer, die Software auf einer beliebigen Anzahl von Computern zu installieren und auf der lizenzierten Anzahl von Computern gleichzeitig zu benutzen. Dabei muss ein Lizenzserver die Benutzung überwachen und sicherstellen, dass die lizenzierte Anzahl gleichzeitiger Benutzungen nicht überschritten wird. Dem Endbenutzer wird ein Lizenzbrief (Software License Certificate) überlassen, welches die Anzahl der dem Endbenutzer zustehenden Installationen definiert. Durch Floating-Lizenzen wird nur die Anzahl der Computer, auf denen die Software installiert werden darf, nicht aber die Anzahl der gleichzeitig zu benutzenden Installationen erhöht.

#### 4.1.2 Globale Floating Lizenz

MAXON bietet auf Nachfrage ein spezielles Lizenzmodell zur globalen Nutzung der Software ohne regionale Beschränkungen an.

### 4.2 Lizenznutzung in Render-Farmen

#### 4.2.1 Team Render / Team Render Server:

Wenn die Software die Funktionalität Team Render beinhaltet, darf der Endbenutzer den Team Render Client der Software zusätzlich auf weiteren Computern innerhalb seiner Render-Farm gleichzeitig installieren und benutzen: Bei der Software Cinema 4D Broadcast und Cinema 4D Visualize darf er die Team Render Client-Version auf bis zu drei und bei der Software Cinema 4D Studio auf beliebig vielen weiteren Computern innerhalb seiner Render-Farm gleichzeitig benutzen. Dabei darf der Endbenutzer die Team Render Client-Version benutzen, um 3D-Computergrafiken und Animationen zu rendern, die er für Dritte erstellt hat. Es ist dem Endbenutzer nicht gestattet, die Team Render Client-Version der Software (1) außerhalb der Render-Farm oder des Intranetzes des Endbenutzers, (2) zur Verarbeitung der Daten Dritter, zum Rendern von 3D-Computergrafiken und Animationen Dritter und für sonstige Render-Services für Dritte und/oder (3) auf Computern in Netzwerken und im Rahmen von Cloud-Services eines Dritten zu installieren und zu benutzen.

#### 4.2.2 Commandline Render Client:

Voraussetzung zur Nutzung von Commandline Render Clients ist ein Lizenzserver. Zum Betrieb der Commandline Render Clients ist eine entsprechende Steuerungssoftware von Drittanbietern nötig, die nicht Bestandteil des Lieferumfangs ist. Commandline Render Client Lizenzen berechtigen den Endbenutzer diese auf einer von ihm betriebenen Render-Farm zu installieren und sowohl für eigenen Zwecke als auch zur Erbringung von Render-Services oder sonstigen Dienstleistungen für Dritte zu benutzen.

Für jeden Computer in dieser Render-Farm muss der Endbenutzer eine gesonderte Client-Lizenz erwerben. Ein Lizenzserver in der Render-Farm muss die Lizenznutzung überwachen und sicherstellen, dass die Software nur in dem lizenzierten Umfang benutzt wird.

#### 4.2.3 Render-Farmen

MAXON bietet auf Nachfrage spezielle Lizenzmodelle an, mit denen der Endbenutzer die Software zur Erbringung von Rendering- oder sonstigen Dienstleistungen für Dritte sowie in Render-Farmen mit einer beliebigen Anzahl von Clients benutzen kann.

## § 5 Software zu Bildungszwecken

5.1 Software zu Bildungszwecken darf weder unmittelbar noch mittelbar für gewerbliche, professionelle oder andere gewinnorientierte Zwecke verwendet werden.

5.2 Wenn die Software als **Software zu Bildungszwecken für Studenten** erworben wurde gilt diese Vereinbarung unter der nachstehenden Maßgabe:

5.3 Software **zu Bildungszwecken** wird ausschließlich an die unter § 1 genannten Personen abgegeben. Studierende müssen dazu aktiv für mindestens einen Kurs an einer der berechtigten Bildungseinrichtungen eingeschrieben sein. Ist die Software ausdrücklich für Bildungszwecke ausgewiesen, so räumt MAXON dem Endbenutzer die Rechte zur Nutzung dieser Software nur zu diesen ausgewiesenen Bildungszwecken ein. Die Nutzung der Software ist nur im Rahmen eines qualifizierten Nutzerkreises zulässig. Hat der Endbenutzer Zweifel hinsichtlich der Zuordnung seiner Person zu einem qualifizierten Benutzerkreis, so muss er sich unmittelbar mit MAXON in Verbindung setzen.

- 5.4 Die Nutzung der Software zu anderen als unter § 5.3 genannten Zwecken ist nicht zulässig, insbesondere die Weiterveräußerung der Software und die damit verbundene Rechteübertragung zu anderen Zwecken als den ausgewiesenen Bildungszwecken ist unzulässig.
- 5.5 Eine Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder Verleihung von Software, deren Berechtigung zur Nutzung sich auf Bildungszwecke beschränkt, zum Zwecke der Gewinnerzielung oder an Personen, die nicht nach § 5.3 zur Nutzung der Software zu Bildungszwecken berechtigt sind, ist nicht gestattet.
- 5.6 Diese Lizenz bleibt nur so lange in Kraft, wie der Endbenutzer ein Vollzeit-Schüler, immatrikulierter Vollzeitstudent oder eine Lehrkraft an einer der unter § 1 genannten Bildungseinrichtungen ist. Diese Lizenz endet, wenn der Endbenutzer seine Ausbildung oder Lehrtätigkeit an einer der unter § 1 genannten Bildungseinrichtungen beendet. Weiterhin endet diese Lizenz, wenn der Endbenutzer gegen irgendeine Bestimmung dieser Lizenz verstößt. Der Endbenutzer verpflichtet sich, bei Beendigung sämtliche Kopien der Software zu vernichten.
- 5.7 Voraussetzung für die Gewährung der Lizenz ist, dass die Ausbildung oder Lehrtätigkeit an einer der unter § 1 genannten Bildungseinrichtungen ordnungsgemäß nachgewiesen wird. Als Nachweis werden akzeptiert: Studentenausweis und / oder Immatrikulationsbescheinigung, Schülerschein, Nachweis der Lehrtätigkeit auf dem Briefpapier der Bildungseinrichtung zusätzlich Ablichtung des Personalausweises / Reisepasses. Alle Nachweise müssen zum Termin der Registrierung/Bestellung gültig sein.
- 5.8 Soweit der Endbenutzer die Software für Bildungszwecke kostenlos über den seitens MAXON zur Verfügung gestellten Download bezieht, erkennt er an, dass während der Installation die Hardwarekennung der verwendeten EDV-Anlage an MAXON versandt wird. MAXON sichert zu, dass die Hardwarekennung nicht Dritten zugänglich gemacht und nur zur Generierung und Validierung des notwendigen Freischaltcodes verwendet wird.
- 5.9 Soweit Änderungen an der EDV-Anlage vorgenommen werden, die zu einer Änderung der Hardwarekennung führen, so wird der Freischaltcode bis zu drei Mal automatisch seitens MAXON validiert. Ab der 4. verzeichneten Änderung der Hardwarekennung ist MAXON berechtigt, die Nutzung der Software zu unterbinden und seitens des Endbenutzers den Nachweis der ordnungsgemäßen Nutzungsberechtigung zu verlangen.
- 5.10 Software für Bildungszwecke ist personenbezogen und darf nur von den unter § 1 genannten Endbenutzern benutzt werden. Dabei dürfen diese Endbenutzer die Software persönlich auf ihren eigenen Computern inner- und außerhalb der Bildungseinrichtung, an der sie lehren oder lernen, benutzen. Die Bildungseinrichtung selbst darf die Software für Bildungszwecke nicht benutzen, sondern muss die Software über MAXON Schul-/ Hochschul-/ Fachhochschullizenzen (engl. Educational oder Classroom Licences) lizenzieren.
- 5.11 Dieses Angebot bleibt solange gültig, bis es von MAXON beendet wird. MAXON behält sich vor, dieses Angebot jederzeit zu beenden.
- 5.12 Software für Bildungszwecke wird ausschließlich an voll geschäftsfähige Personen abgegeben. Minderjährige benötigen zur Bestellung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

## § 6 DemoverSIONen

- 6.1 MAXON kann die Software dem Endbenutzer zu Evaluierungszwecken bei Verfügbarkeit als Download auf der Unternehmenswebsite oder in anderer digitaler Form auf Datenträgern zur Verfügung stellen. **DemoverSIONen** können in Funktion und Eigenschaft eingeschränkt sein.
- 6.2 Jegliche Nutzung einer DemoverSION in unmittelbarer oder mittelbarer Gewinnerzielungsabsicht ist untersagt. Der Endbenutzer erkennt an, dass im Rahmen der Installation MAXON über die Verwendung der DemoverSION informiert wird. Ebenfalls untersagt ist jegliche unmittelbare oder mittelbare Nutzung zu Lehr- und Trainingszwecken.
- 6.3 Die Nutzung einer DemoverSION erfordert es, vor und während einer Evaluierung der DemoverSION generell eine aktuelle Sicherung der Endbenutzerdaten durch den jeweiligen Nutzer vorzunehmen. Soweit während der Test- / Evaluierungsphase eigene Daten und / oder Arbeitsergebnisse hergestellt wurden, ist die Sicherung dieser Daten Risiko des Endbenutzers.

- 6.4 Die Demoversion ist zeitlich unbegrenzt nutzbar. Nach einer freiwilligen Registrierung wird für einen Zeitraum von **42 Tagen** die Option frei geschaltet, erstellte Projekte und Bilddaten auf einen Datenträger zu speichern. Entscheidet sich der Endbenutzer, die Demoversion zu registrieren, so erkennt er an, dass die Hardwarekennung der verwendeten EDV-Anlage an MAXON versandt wird. MAXON sichert zu, dass die Hardwarekennung nicht Dritten zugänglich gemacht wird und nur zur Generierung und Validierung des notwendigen Freischaltcodes verwendet wird.
- 6.5 Sämtliche Leistungen, insbesondere jegliche Art von Support, die einem Endbenutzer im Rahmen der Lizenzerteilung von MAXON zur Verfügung gestellt werden, können während der Evaluierungs- / Testphase kostenpflichtig von MAXON zur Verfügung gestellt werden.

## § 7 Updates und Upgrades

- 7.1 Der Bezug von Updates und Upgrades für die Software setzt eine gültige Lizenz für die vorherige Version voraus.
- 7.2. Nach der Installation des Updates oder Upgrades darf die vorherige Version nur dann weiter verwendet werden, wenn Updates oder Upgrades und alle vorherigen Versionen auf demselben Endgerät installiert sind, die vorherigen Versionen bzw. Kopien davon nicht auf einen Dritten oder ein anderes Gerät übertragen werden und der Endbenutzer anerkennt, dass alle Pflichten, die MAXON möglicherweise im Hinblick auf den Support der vorherigen Versionen hat, mit der Bereitstellung von Updates oder Upgrades erlöschen. Im Rahmen der Ziffer 4.2.2 gilt dies mit der Maßgabe, dass die vorherigen Versionen von dem gleichen Endnutzer verwendet werden, nicht auf einen Dritten übertragen worden sind sowie die Verwendung der verschiedenen Versionen nicht zu einer Überschreitung der insgesamt erworbenen Anzahl von Client Lizenzen führt.

## § 8 Weiterentwicklungen

- 8.1 Aufgrund der Weiterentwicklung der Software-Produkte der MAXON kann es zu Abweichungen zwischen der aktuellen und den vorherigen Versionen der Software der MAXON kommen, welches zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit der Software führen kann. Der Endbenutzer erkennt an, dass es keinen Mangel an der Sache darstellt, sowie dass im Rahmen der Weiterentwicklung der Software gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen und Arbeitsergebnisse zu sichern sind.

## § 9 Verletzung von Nutzungsrechten

- 9.1 MAXON ist im Falle einer Verletzung ihrer Nutzungsrechte – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Endbenutzer hat in diesem Fall sämtliche Software einschließlich aller Begleitmaterialien zurückzugeben. Soweit Sicherungskopien gefertigt wurden, oder im Rahmen von Kopierlizenzen Kopien angefertigt wurden, sind diese zu vernichten sowie auf der jeweiligen Hardware installierte Software ist zu löschen. Der Endbenutzer hat der MAXON auf erstes Anfordern schriftlich die Vernichtung und Löschung nachzuweisen.
- 9.2 Die Software enthält technische Funktionen zum Schutz von MAXONs Nutzungsrechten vor unerlaubter Benutzung. Dabei wird die Benutzung der Software überwacht und überprüft, ob die Software gemäß dieser Vereinbarung und den eingeräumten Nutzungsrechten benutzt wird. Die Software sammelt insbesondere Daten über das System und das Netzwerk, in dem sie installiert und benutzt wird, sowie über Zeitpunkt und Anzahl der Vervielfältigungen, Benutzungen und Zugriffe. Diese Daten können mittels einer Kommunikationsschnittstelle der Software über Netzwerkverbindungen und das Internet an MAXON übermittelt werden. Der Endbenutzer ist damit einverstanden, dass MAXON diese Daten zum Schutz und zur Durchsetzung ihrer Nutzungsrechte verarbeitet und einsetzt. Der Endbenutzer darf die Schutzfunktionen nicht beseitigen oder umgehen und darf die Software nicht ohne die Schutzfunktionen benutzen. Durch das Deaktivieren der Funktion „Informationen an MAXON senden“ werden die Schutzfunktionen nicht deaktiviert.
- 9.3 Wenn der Endbenutzer MAXONs Nutzungsrechte oder diesen Vertrag verletzt oder dies aus MAXONs Sicht hinreichend wahrscheinlich ist, kann MAXON die weitere Benutzung der Software und die Installation von Updates verhindern. Weitere zivil- und strafrechtliche Maßnahmen behält MAXON sich vor.

## § 10 Nichtverfügbarkeit der Leistung

- 10.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die MAXON die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Rohstoffmangel, Energieversorgungsschwierigkeiten, Mobilmachung, Aufruhr usw., auch wenn sie bei Lieferanten von MAXON oder deren Unterlieferanten eintreten – hat MAXON auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen MAXON, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## § 11 Gewährleistung

- 11.1 MAXON gewährleistet, dass die Software bei ordnungsgemäßer Nutzung auf dem vorgegebenen System im Wesentlichen mit den beschriebenen Programmspezifikationen übereinstimmt. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die jeweils aktuellste Programmversion durch den Endbenutzer installiert wurde. Maßgeblich für die Gewährleistung ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von MAXON dokumentierte Leistungs- und Preisübersicht. Das Fehlen nicht dokumentierter Leistungen oder Funktionen ist kein Mangel.
- 11.2 Wenn die Software **ohne Zahlung** einer Lizenzgebühr dem Endbenutzer von MAXON überlassen wird, gilt folgendes zwischen den Parteien als vereinbart:
- 11.2.1 MAXON überlässt die Software wie besehen und übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Verletzung von Rechten Dritter, Zusicherungen oder die handelsübliche Nutzbarkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck sowie die Freiheit von Viren. MAXON gewährleistet insbesondere nicht, dass die Software ununterbrochen und fehlerfrei läuft oder dass sie den Anforderungen des Endbenutzers entspricht.
- 11.3 Wenn die Software **gegen Zahlung** einer Lizenzgebühr dem Endbenutzer von MAXON zur Nutzung überlassen wurde, gilt folgendes zwischen den Parteien als vereinbart:
- 11.3.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme jeglicher Gewährleistungsansprüche ist der Nachweis über den ordnungsgemäßen Erwerb der Software.
- 11.3.2 MAXON gewährleistet, dass die Software für den in der Benutzungsdokumentation, welche dem Endbenutzer vorliegt, bestimmten Gebrauch geeignet ist.
- 11.3.3 Eine Gewährleistung dahingehend, dass die Software bestimmten Anforderungen und Zwecken des Endbenutzers genügt und / oder mit der seitens des Endbenutzers eingesetzten, aber nicht von MAXON vorgegebenen Software und / oder Hardware kompatibel ist, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.3.4 Für nicht von MAXON zu vertretende Funktionsstörungen, insbesondere durch die Installation anderer Programme von Drittanbietern („3rd party plugins“), Verwendung nicht autorisierter Hardware- und/oder Speichermodule, Funktionsstörungen nicht vom Anbieter programmierter Module, Verwendung eines nicht durch MAXON zugelassenen Betriebssystems, übernimmt MAXON keine Gewährleistung.
- 11.3.5 MAXON gewährleistet, dass die digitalen Datenträger, auf denen die Software gespeichert ist und auf denen sie ausgeliefert wird, sowie die zum Download bereitgestellte Software zum Zeitpunkt der Auslieferung bzw. zum Zeitpunkt des Downloads virenfrei sind. Nach Erhalt der Software und der zugehörigen Dokumentationen hat der Endbenutzer diese unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Software, schriftlich unter Angabe des Mangels MAXON anzuzeigen. Ebenso sind nicht offenkundige Mängel MAXON unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.
- 11.3.6 Die Beseitigung des Mangels erfolgt nach Wahl der MAXON durch kostenfreie Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung in Form eines Updates. MAXON ist nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn der Endbenutzer die Software entgegen dieser Vereinbarung und entgegen den Anweisungen in den mitgelieferten Dokumentationen eingesetzt hat. Insbesondere ist MAXON nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn der Endbenutzer Veränderungen an der Software ohne Zustimmung und / oder ohne Mitwirkung von MAXON durchgeführt hat. Wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal fehlschlägt, kann der Endbenutzer die an MAXON gezahlte Lizenzgebühr mindern oder von der Vereinbarung mit MAXON zurücktreten und Erstattung der an MAXON gezahlten Lizenzgebühr verlangen.

- 11.4 Die Gewährleistung beträgt für Geschäftskunden 12 Monate und für Verbraucher 24 Monate ab Lieferung der Software. Maßgebend ist das Datum des Erwerbs, bei Versendung durch MAXON bzw. Download der Software das Rechnungsdatum.
- 11.5 MAXON haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom MAXON übernommenen Garantie. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist MAXONs Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung MAXONs besteht nicht.
- 11.6 MAXON haftet sowohl im Hinblick auf kostenlos zur Verfügung gestellte Software als auch bei käuflich erworbener Software nicht für Schäden jeglicher Art, welche dem Endbenutzer durch Unterbleiben der Installation von Updates und / oder Upgrades entstehen.
- 11.7 MAXON empfiehlt ausdrücklich, nicht mehrere lizenzierte Versionen der Software auf einer EDV-Anlage gleichzeitig zu nutzen. Hinsichtlich auftretender Inkompatibilitäten und daraus resultierender Schäden, insbesondere auch die Nichtbenutzbarkeit der lizenzierten Software aufgrund paralleler Installationen verschiedener lizenzierter Versionen der Software, wird jegliche Gewährleistung und Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.8 Soweit der Endbenutzer gemäß § 3.10 dieser Vereinbarung zulässige Änderungen an der Software vorgenommen hat, wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

## § 12 Beendigung dieses Vertrages

- 12.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere jeder nicht nur unerhebliche Verstoß gegen die Regelungen dieses Vertrages dar.
- 12.2 Im Falle der Beendigung dieses Vertrages ist MAXON berechtigt, die Lizenz zurückzuziehen, die Nutzung der Software zu unterbinden und jeglichen Support durch Updates und / oder Upgrades einzustellen.

## § 13 Schutzrechte Dritter

- 13.1 Soweit MAXON die vertragsgegenständlichen Leistungen nach Fertigungsbeschreibungen, Plänen, Zeichnungen, Handlungsanweisungen oder sonstigen Unterlagen des Endbenutzers erbringt oder erbracht hat, steht dieser dafür ein, dass durch die Ausführung des Auftrags keine Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutz- oder Urheberrechte – im Folgenden **Schutzrechte** –, unmittelbar oder mittelbar verletzt werden.
- 13.2 Insbesondere stellt die Freiheit von Rechten Dritter insoweit keine Sollbeschaffenheit der von MAXON zu erbringenden Lieferung oder Leistung dar. Zu einer eigenständigen Prüfung entgegenstehender Rechte Dritter ist MAXON nicht verpflichtet. Auf ihm bekannt gewordene Rechte Dritter wird MAXON den Endbenutzer gleichwohl hinweisen. Der Endbenutzer stellt MAXON in den Fällen des § 13.1 von Ansprüchen Dritter frei und wird etwaige MAXON entstehende Schäden auf erstes Anfordern ersetzen.
- 13.3 Nimmt ein Dritter MAXON in den Fällen des § 13.1 unter Berufung auf eine ihm zustehende Schutzrechtsposition, ein ihm zustehendes Nutzungsrecht oder ein ihm zustehendes Leistungsschutzrecht auf Unterlassung der weiteren Leistung, Herstellung oder Lieferung der vertragsgegenständlichen Gegenstände in Anspruch, ist MAXON – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und vom Endbenutzer Ersatz seiner bisherigen Aufwendungen zu verlangen.
- 13.4 MAXON überlassene Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Sonst ist MAXON berechtigt, diese drei (3) Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.



- 13.5 Wenn die Software gegen Zahlung einer Lizenzgebühr dem Endbenutzer überlassen wurde, wird MAXON gegen den Endbenutzer gerichtete Ansprüche wegen Verletzung der Schutzrechte Dritter nach Maßgabe der Bestimmungen der 13.6 bis 13.8 dieser Vereinbarung abwehren bzw. befriedigen.
- 13.6 Dies setzt voraus, dass
- der Endbenutzer nach Kenntnis eines solchen möglichen Anspruchs MAXON unverzüglich schriftlich hiervon ebenfalls in Kenntnis setzt,
  - der Endbenutzer bei der Abwehr des Anspruchs mit MAXON gemeinsam tätig wird, wobei der Endbenutzer bereits jetzt anerkennt, dass die Abwehr des Anspruchs federführend durch MAXON erfolgt.
- 13.7 MAXON behält sich in diesem Fall das ausschließliche Recht zur Entscheidung über die Abwehr oder eine etwaige Befriedigung des Anspruchstellers vor und trägt im Falle der ordnungsgemäßen Benachrichtigung die Kosten der Abwehr oder Befriedigung des Anspruchs, sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich. MAXON übernimmt im Fall einer rechtskräftigen Entscheidung ebenfalls etwaige Schadensersatzansprüche. MAXON behält sich das Recht vor, entsprechende Lizenzen zu beschaffen oder die Software so abzuändern, dass eine Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht mehr vorliegt.
- 13.8 Eine Haftung für die Verletzung der Rechte Dritter wird neben dem in dieser Vereinbarung getroffenen generellen Haftungsausschluss weiter ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Endbenutzer oder Dritte in seinem Auftrag Veränderungen an der Software vorgenommen haben, auf denen die Rechtsverletzung beruht, die Anweisungen in der Dokumentation der Software nicht befolgt wurden und / oder die Software mit anderen Softwareprodukten oder Dienstleistungen Dritter verwendet wurde, deren Nutzung MAXON nicht autorisiert hat.

## § 14 Datenschutz

- 14.1 Zum Zwecke der Kundenerfassung, der Verarbeitung der Kundenaufträge und der Kontrolle der rechtmäßigen Verwendung der lizenzierten Software werden die persönlichen Daten der Endbenutzer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes durch MAXON gespeichert. Diese Daten dienen ausschließlich dem Zwecke dieses Vertrages. Sofern das Online-Angebot zur Bestellung von Waren genutzt wird, kann aber zum Zwecke der Auftragsabwicklung die Weitergabe personalisierter Daten an Dritte erforderlich sein. Diese Daten werden nur im für die Auftragsabwicklung erforderlichen Maße gespeichert und weitergegeben. Auch Dritte, an die Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung ggf. weitergegeben werden, sind an die gesetzlichen Vorschriften für den Umgang mit personenbezogenen Daten gebunden. Soweit MAXON gesetzlich oder durch gerichtlichen Beschluss dazu verpflichtet ist, werden die Daten nur an die jeweils auskunftsberechtigten Stellen weitergegeben. MAXON wird, soweit dies zulässig ist, den Endbenutzer hinsichtlich der Weitergabe seiner Daten informieren. Ebenso ist die Weitergabe persönlicher Daten an Dritte zu allgemeinen Werbezwecken oder der Markt- und Meinungsforschung, ohne Einwilligung des Betroffenen ausgeschlossen.
- 14.2 Wenn die Software die Funktion **Informationen an MAXON senden** hat, kann der Endbenutzer diese Funktion während der Installation, Registrierung oder Benutzung der Software aktivieren und deaktivieren. Die Aktivierung dieser Funktion bewirkt, dass die Software über die bestehende Netzwerkverbindung von Zeit zu Zeit automatisch Software- und Hardwareinformationen an MAXON sendet. Diese Informationen sind insbesondere die Version und die Gebiets- und Spracheinstellungen der Software, Systeminformationen zu der benutzten Hardware sowie Daten über die Verwendung und Konfiguration der Software durch den Endbenutzer und bei der Software auftretende Probleme. Die von dem Endbenutzer erstellten und bearbeiteten Inhalte und Dateien und persönliche Daten wie sein Name oder seine Adresse werden nicht an MAXON gesendet. MAXON verknüpft die gesendeten Informationen nicht mit persönlichen Daten und benutzt sie nicht zur Identifizierung des Endbenutzers oder zur Erstellung von Benutzerprofilen.
- 14.3 MAXON speichert, verarbeitet und benutzt die gesendeten Informationen zu statistischen Zwecken und zur Verbesserung ihrer Produkte und Dienste und wird sie nur mit Zustimmung des Endbenutzers an Dritte weitergeben oder zu anderen Zwecken benutzen.

**§ 15 Aufrechnung**

- 15.1 Der Endbenutzer ist zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber MAXON nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Endbenutzer aus anderen als auf diesem Vertrag beruhenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.

**§ 16 Salvatorische Klausel**

- 16.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt zunächst die gesetzliche Bestimmung, die der unwirksamen am nächsten kommt. Soweit keine gesetzliche Regelung vorliegt, gilt die Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

**§ 17 Sonstiges**

- 17.1 Diese Vereinbarung regelt sämtliche Recht und Pflichten zwischen MAXON und dem Endbenutzer. Änderungen und zusätzliche Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.3. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien wird, soweit zulässig, Friedrichsdorf vereinbart.
- 17.4 Ergänzend gelten die Allgemeinen Liefer-, Dienstleistungs- und Zahlungsbedingungen in ihrem jeweils aktuellen Stand.
- 17.5 Wenn dieser Vertrag in mehreren Sprachen ausgefertigt wird, ist die deutsche Fassung verbindlich und die anderen Fassungen sind nur informativ. Im Fall einer Unstimmigkeit oder eines Widerspruchs hat die deutsche Fassung Vorrang vor den anderen Fassungen.

Stand: Juni 2017